



## **SCHWEIZERISCHER MUSIKERVERBAND SEKTION BASEL**

# **STATUTEN**



# Schweizerischer Musikerverband - Sektion Basel

## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck und Mittel

#### Name

##### *Artikel 1*

- 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Musikerverband - Sektion Basel“ besteht ein Verein mit Sitz in Basel (nachfolgend „Sektion“ genannt) im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB sowie Artikel 21 bis 26 der Zentralstatuten des Schweizerischen Musikerverbandes (nachfolgend „SMV“ genannt).
- 2 Die Sektion ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 3 Sämtliche Personenbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral.

#### Zweck

##### *Artikel 2*

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der beruflichen, rechtlichen, materiellen und fachlichen Interessen der in der Region Basel tätigen oder in Ausbildung befindlichen Berufsmusiker.

#### Mittel

##### *Artikel 3*

Die Erfüllung des Vereinszwecks wird angestrebt durch:

- a) Aufklärung und Orientierung in standespolitischen Fragen;
- b) Direkte Einflussnahme auf die Gestaltung der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen der Berufsmusiker;
- c) Festsetzung von Minimaltarifen, soweit sie nicht durch den SMV gesamtschweizerisch geregelt sind;
- d) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen sowie Erarbeiten von Musterverträgen;
- e) Führen einer Geschäftsstelle;
- f) Zusammenarbeit mit den Organen des SMV auf gesamtschweizerischer Ebene;
- g) Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitnehmerorganisationen;
- h) Inanspruchnahme der Dienstleistungen von SIG und SWISSPERFORM.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Mitglieder**

#### ***Artikel 4***

- 1 Als Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a) Berufsmusiker;
  - b) Personen, die sich bei einer anerkannten Institution zum Berufsmusiker ausbilden;
  - c) Orchestertechniker und Orchesterbibliothekare.
- 2 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Dienste um die Sektion erworben hat.
- 3 Für natürliche oder juristische Personen, die sich dem Berufsstand sowie der Arbeit und Zielsetzung der Sektion verbunden fühlen, besteht die Möglichkeit der Passivmitgliedschaft. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind weder in den Sektionsvorstand noch in den Zentralvorstand wählbar.

### **Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

#### ***Artikel 5***

Die Mitgliedschaft bei der Sektion schliesst die Mitgliedschaft beim SMV ein. Durch den Beitritt anerkennt das Mitglied sowohl die Statuten der Sektion wie auch jene des SMV einschliesslich deren Reglemente.

#### ***Artikel 6***

Für Aufnahme, Austritt und Ausschluss sind die Bestimmungen in den Zentralstatuten massgebend (Artikel 6, 7 und 8 bzw. Artikel 11 und 12).

## **III. Organisation**

### **Organe**

#### ***Artikel 7***

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Generalversammlung (GV);
- b) Der Sektionsvorstand;
- c) Allenfalls bestehende Fach- oder Untergruppen;
- d) Die Geschäftsstelle;
- e) Die Revisoren.

## Generalversammlung

### Artikel 8

- 1 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr einberufen und behandelt folgende Geschäfte:
  - a) Abnahme der Jahresberichte von Sektionsvorstand, Kassier und SIG-Vertreter;
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung von Vereinskasse und Geschäftsstelle sowie der Revisorenberichte;
  - c) Genehmigung des Budgets (mit dem Budget werden die Mitgliederbeiträge und sämtliche Vergütungen festgelegt);
  - d) Wahl des Präsidenten und des Kassiers;
  - e) Wahl von Beisitzern in den Sektionsvorstand;
  - f) Wahl des Geschäftsführers und des Engagementsvermittlers;
  - g) Wahl der Revisoren;
  - h) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
  - i) Behandlung der eingegangenen Anträge;
  - j) Aufnahme von Fach- oder Untergruppen;
- 2 Die GV ist mindestens vier Wochen zuvor anzukündigen. Anträge von Mitgliedern sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen.
- 3 Die Einladung zur GV erfolgt spätestens zehn Tage vor der Versammlung. Traktandenliste, Protokoll der letztjährigen GV, Jahresbericht des Sektionsvorstandes sowie Kassabericht und Budget liegen der Einladung bei.
- 4 Anträge, die erst in der Versammlung eingebracht werden, können von zwei Dritteln der Anwesenden für erheblich erklärt und in der gleichen Versammlung zur Abstimmung gebracht werden.
- 5 Sofern kein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, gilt bei Abstimmungen das offene Handmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 6 Wahlen müssen auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim erfolgen. Für Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 7 Die GV wählt den Präsidenten, den Kassier sowie Geschäftsführer und Engagementsvermittler je in einem gesonderten Wahlgang. Beisitzer können in globo gewählt werden, Revisoren ebenso.
- 8 Die Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **Ausserordentliche Generalversammlungen**

### **Artikel 9**

Ausserordentliche GV können vom Sektionsvorstand einberufen werden. Der Vorstand muss dies namentlich tun, wenn eine Mehrheit im Vorstand oder ein Fünftel der beitragspflichtigen Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte es verlangen. Die Modalitäten der Vorankündigung und Einladung entsprechen denjenigen für die ordentliche GV.

## **Sektionsvorstand**

### **Artikel 10**

- 1 Der Sektionsvorstand (nachfolgend „Vorstand“ genannt) besteht aus dem Präsidium, dem Kassier und mindestens drei Beisitzern.
- 2 Dem Vorstand müssen mindestens drei Mitglieder des Sinfonieorchesters Basel angehören.
- 3 Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zählt der Vorstand mehr als fünf Mitglieder, so müssen mindestens zwei Drittel davon anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident - im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter - den Stichentscheid.
- 5 Zeichnungsberechtigt ist der Präsident kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann dem Präsidenten fallweise eine Vollmacht zur Einzelunterschrift erteilen.
- 6 Ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Sektion in SIG-Angelegenheiten.

## **Aufgaben des Vorstandes**

### **Artikel 11**

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte im Sinne von Artikel 3 sowie der Beschlüsse durch die GV;
- b) Ernennung von Verhandlungsdelegationen;
- c) Stellungnahme zu Sektions- und Orchesterangelegenheiten;
- d) Verwaltung von durch die Sektion errichteten Fonds;
- e) Vorbereitung der GV;
- f) Berichterstattung an die GV;
- g) Genehmigung der Statuten von neu gebildeten Fach- oder Untergruppen.

## **Präsident**

### **Artikel 12**

- 1 Der Präsident leitet die GV und die Vorstandssitzungen. Er vertritt die Sektion nach aussen in allen Angelegenheiten, die nicht mit dem Rechnungswesen zusammenhängen.
- 2 Der Präsident vertritt die Sektion im Vorstand der Angestellten Vereinigung Region Basel (ARB).

## **Honorierung**

### ***Artikel 13***

- 1 Präsident und Kassier erhalten eine jährliche Pauschalvergütung.
- 2 Beisitzer erhalten für jede besuchte Vorstandssitzung ein Sitzungsgeld.
- 3 Vorstandsmitglieder ohne feste Anstellung werden während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

## **Wählbarkeit**

### ***Artikel 14***

- 1 In den Vorstand können nur Mitglieder der Sektion gewählt werden.
- 2 Alle Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

## **Geschäftsstelle**

### ***Artikel 15***

- 1 Die Sektion unterhält eine Geschäftsstelle zur Vermittlung von Engagements.
- 2 Die GV ernennt einen Geschäftsführer und einen Engagementsvermittler. Diese müssen nicht zwingend der Sektion angehören. Beide Ämter können der gleichen Person übertragen werden.
- 3 Grundlage für die Tätigkeit der Geschäftsstelle bildet ein separates Reglement. Die Anstellungsbedingungen von Geschäftsführer und Engagementsvermittler werden in einem Vertrag festgehalten.
- 4 Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

## **IV. Beiträge und Kassawesen**

### **Mitgliederbeiträge**

#### ***Artikel 16***

- 1 Die Sektion erhebt zusätzlich zu dem an die Zentralkasse des SMV zu leistenden Mitgliederbeitrag einen solchen an die Sektionskasse. Es werden unterschieden:
  - a) Beiträge für Mitglieder, die in einer festen Anstellung als ausübender Musiker tätig sind; unter fester Anstellung versteht man ein Arbeitsverhältnis mit einem Pensum von mindestens 50% in einem Berufsorchester mit Monatslohn.
  - b) Beiträge für Mitglieder ohne feste Anstellung.
  - c) Beiträge für pensionierte Mitglieder.
- 2 Über die Höhe der Beiträge beschliesst die GV.

## **Rechnungsjahr**

### ***Artikel 17***

Das Rechnungsjahr schliesst auf den 31. Dezember. Im Bedarfsfall kann der Vorstand den Abschluss auf ein anderes Datum verlegen.

## **Kasse**

### ***Artikel 18***

- 1 Die Sektionskasse wird gespeist durch:
  - a) Ordentliche Sektionsmitgliederbeiträge;
  - b) Ausserordentliche Beiträge;
  - c) Beiträge von Passivmitgliedern;
  - d) Zinsen des Sektionsvermögens;
  - e) Eventuelle Zuwendungen;
  - f) Eventuelle Ausschüttungen durch SIG / SWISSPERFORM.
  
- 2 Aus der Sektionskasse werden bestritten:
  - a) Beiträge an die Zentralkasse des SMV;
  - b) Laufende Ausgaben im Rahmen des Budgets;
  - c) Ausgaben für besondere Aktionen;
  - d) Honorierung des Vorstandes;
  - e) Beiträge an andere Organisationen.

## **Kassier**

### ***Artikel 19***

- 1 Der Kassier führt Buch über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben der Sektion, betreut allenfalls bestehende Fonds und legt der GV eine detaillierte Jahresrechnung vor.
- 2 Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und leitet Mutationen an das Zentralsekretariat des SMV weiter.
- 3 Der Kassier ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er ist ermächtigt, ausstehende Mitgliederbeiträge und sonstige Guthaben der Sektion wenn nötig auf dem Rechtsweg einzufordern.
- 4 In seinen Chargen hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **Revisoren**

### ***Artikel 20***

- 1 Die GV wählt zwei Revisoren und einen Suppleanten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 2 Die Revisoren erstatten der GV Bericht über die Rechnungsführung.



# V. Schlussbestimmungen

## Statutenänderungen

### *Artikel 21*

Statutenänderungen können nur von einer GV vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## Auflösung

### *Artikel 22*

- 1 Die Auflösung der Sektion kann nur mit Zustimmung von vier Fünfteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden (Urabstimmung). Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Präsidenten und den Zentralsekretär des SMV.
- 2 Bei Auflösung der Sektion entscheidet die GV über die Verwendung eines eventuellen Überschusses der Sektionskasse und allenfalls bestehender Fonds.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der Sektion Basel vom 11. April 2016 genehmigt worden und treten auf den 1. Juli 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Juni 2000.

Basel, den 11. April 2016

David LeClair, Co-Präsident

Mirjam Sahli, Co-Präsidentin